

RS Vwgh 1989/7/4 89/08/0020

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.07.1989

Index

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

GSVG 1978 §115 Abs3 idF 1987/610;

Rechtssatz

Ab 1979 wird auch beim Wechsel der Pensionsversicherung nach der Methode der Leistungszugehörigkeit vorgegangen. Die erworbenen Versicherungszeiten werden vom zuständigen Pensionsversicherungsträger so behandelt, als ob sie bei ihm erworben worden wären. Eine anspruchsgrundende Anerkennung für die vorzeitige Alterspension infolge langer Versicherungsdauer kommt demnach nicht in Betracht. Vielmehr würde sich die Anerkennung der Wirksamkeit der verspätet entrichteten Beiträge nur leistungssteigernd, nicht aber anspruchsgrundend auswirken.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989080020.X02

Im RIS seit

01.06.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at